

APM Technica GmbH
ALLGEMEINE VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN („AVB“)

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen („**AVB**“) finden Anwendung auf den Verkauf von Produkten und Systemen („**Produkte**“) durch APM Technica GmbH („**APM**“) an die Käufer („**Käufer**“).

1.2 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Ein Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

2. Vertragsabschluss

2.1 Ein Kaufvertrag zwischen APM und Käufer wird erst nach Auftragsbestätigung der Bestellung oder durch konkludentes Verhalten der APM, so z. B. durch sofortige Lieferung der Produkte, rechtsverbindlich („**Kaufvertrag**“). APMs Angebot und Auftragsbestätigung der Bestellung zusammen mit diesen AVB nebst etwaiger weiterer Abreden gem. Ziff. 1.3 umfassen die Vertragsbestimmungen abschließend.

2.2 Alle Angebote, die Beschreibungen und Darstellungen auf gedruckten, digitalen oder elektronischen Informationsträgern der APM, sowie technische Dokumentationen, wie z. B. Beschreibungen, Zeichnungen, Broschüren etc., sind rechtlich unverbindlich und Änderungen sind jederzeit ohne Ankündigung vorbehalten. Einzig die im Kaufvertrag festgehaltenen Beschreibungen und Darstellungen sind rechtsverbindlich.

2.3 Werden nach Abschluss des Kaufvertrags vom Käufer Änderungen verlangt, werden diese erst nach ausdrücklicher Bestätigung seitens APM oder durch konkludentes Verhalten der APM rechtswirksam.

3. Geistiges Eigentum an der Dokumentation

Jegliche Dokumentation der Produkte in Druckform oder auf einem digitalen oder elektronischen Träger, wie z. B. Studien, Pläne, Berichte, Broschüren, Photographien, Software etc. verbleiben im geistigen Eigentum der APM, insbesondere das Urheberrecht an der Dokumentation. APM gewährt hieran keine Lizenzen gleich welcher Art, außer dies wird ausdrücklich schriftlich zwischen APM und dem Käufer vereinbart. Die Dokumentation darf weder kopiert oder sonst wie dupliziert werden, noch zum sog. Reverse Engineering, Nachbau oder Herstellung von irgendwelchen Produkten gebraucht, noch Dritten ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der APM überlassen werden.

4. Informationen und Beistellmaterial vom Käufer

Falls APM für die Ausführung des Kaufvertrages spezifische Informationen, Dienstleistungen oder zur Bearbeitung beigestelltes Material („**Beistellmaterial**“) vom Käufer beansprucht („**Informationen und Beistellmaterial**“), wird der Käufer oder eine von ihm bestimmte Partei diese beschaffen und deren rechtzeitige Lieferung, Genauigkeit, Vollständigkeit und Qualität garantieren. APM ist berechtigt, sich auf diese Informationen und das Beistellmaterial ohne Nachprüfung zu verlassen. APM wird den Käufer umgehend benachrichtigen, falls sich herausstellt, dass die Informationen und/oder das Beistellmaterial fehlerhaft sind. Der Käufer wird APM von allen Folgen von fehlerhaften Informationen und/oder Beistellmaterialien schad- und klaglos halten und alle damit im Zusammenhang stehenden und bei APM entstandenen Kosten, Spesen und sonstigen Schäden erstatten.

5. Preise

5.1 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind unsere Preise Nettopreise in Euro (EUR), ohne irgendwelche Abzüge, handelsüblich verpackt, ohne Fracht- und Versicherungskosten, ohne jede Steuern und Abgaben, wie z.B. Mehrwert- oder Umsatzsteuern, Zollabgaben, Gebühren, Gefahrentzuschlag und dergleichen, die alle vom Käufer zu übernehmen sind.

5.2 Falls der Käufer Instruktionen für Spezialverpackungen erteilt oder das Verpackungsmaterial beigestellt hat, stellt APM die in diesem Zusammenhang anfallenden Mehrkosten in Rechnung

5.3 Alle Preiserhöhungen, die nicht auf APM zurückzuführen oder die Folge von Änderungsanforderungen des Käufers gemäß Ziffer 2.3 sind, berechtigen APM, diese dem Käufer In Rechnung zu stellen.

6. Fracht- und Versicherungskosten

Auf Verlangen des Käufers organisiert APM den Transport und die Frachtversicherungsdeckung gegen Verlust, Diebstahl, Untergang und jeglichen Schaden der Produkte zu Lasten und auf Gefahr des Käufers. Bei Lieferung sind die Transportschäden und andere in Bezug auf den Transport festgestellte Unregelmäßigkeiten vom Frachtführer sofort zu bescheinigen. Das Ausmaß und die mutmaßlichen Gründe für den Schaden bzw. die Unregelmäßigkeit sind in der Bescheinigung anzugeben.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig und zahlbar, außer der Kaufvertrag sieht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vor. Die Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn sie dem Konto der APM gutgeschrieben worden ist.

7.2 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins in Höhe von 5 % ab Fälligkeit (§ 353 HGB) unberührt.

7.3 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

8.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8.4 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

8.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

8.4.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in 8.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

8.4.3 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Lieferungen und Lieferfristen

9.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen (a) innerhalb der EU EXW (Werk APM Pürgen-Ummendorf) und (b) Lieferungen ins Ausland EXW (Werk APM Pürgen-Ummendorf), beide nach Maßgabe der Incoterms 2020.

9.2 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von APM; bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 3 Wochen ab Vertragsschluss.

9.3 APM ist es erlaubt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen zu machen.

9.4 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

9.5 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

9.6 Die Rechte des Käufers gem. Ziff. 10 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

9.7 Die Lieferfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn APM und der Käufer nach Vertragsschluss Änderungen vereinbart haben oder der Käufer Informationen, Produkte und Beistellmaterial gemäß Ziffer 4 liefert, die fehlerhaft oder unvollständig sind oder verspätet geliefert werden.

10. Eingangsprüfung und Rügepflicht, Mängelansprüche des Käufers

10.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist in erster Linie die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

10.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

10.4 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche – also ohne weiteres erkennbare – Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

10.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

10.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten; dieser Betrag darf das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten nicht unterschreiten.

10.7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

10.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

10.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10.11 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet APM bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

11.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

11.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

11.3 Die sich aus 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Rücktritt

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1 Diese AVB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der deutschen Kollisionsnormen über das Internationale Privatrecht und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (Wiener Kaufrecht bzw. UN-Kaufrecht). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Ziffer 8 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

13.2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der APM Technica GmbH in Pürgen-Ummendorf, Deutschland. APM hat nach alleinigem Ermessen auch das Recht, die ordentlichen Gerichte am Geschäfts- bzw. Wohnsitz des Käufers anzurufen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

Pürgen-Ummendorf, Januar 2020

APM Technica GmbH